

Aufgabenwahrnehmung der beruflichen Feststellungsverfahren für eine andere IHK nach § 71 Absatz 9 BBiG

Die Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser (abgebende IHK) und die Oldenburgische IHK (aufnehmende IHK) haben gemäß § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, vereinbart, dass die „Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs“ (Validierung) nach §§ 50b ff. BBiG durch die aufnehmende Oldenburgische IHK für die abgebende Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser wahrgenommen werden. Die örtliche Zuständigkeit ist wie folgt geregelt:

¹Die abgebende Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser überträgt die Aufgabenwahrnehmung für die Durchführung der beruflichen Feststellungsverfahren vorbehaltlich Satz 3 für sämtliche Antragstellende auf die aufnehmende Oldenburgische IHK.

²Die örtliche Zuständigkeit der aufnehmenden Oldenburgischen IHK im Sinne von Satz 1 richtet sich grundsätzlich danach, wo die oder der Antragstellende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; gegebenenfalls danach, wo das Unternehmen, in welchem die oder der Antragstellende ihre oder seine berufliche Tätigkeit ausübt oder konkret auszuüben beabsichtigt, seinen Sitz hat.

³In begründeten Fällen können Antragstellende abweichend von Satz 1 im Wege der Amtshilfe an eine andere IHK verwiesen werden, insbesondere wenn diese IHK für den jeweiligen Referenzberuf über Kompetenzen und/oder Erfahrungen verfügt, die bei der aufnehmenden Oldenburgischen IHK nicht vorhanden sind.

Die Genehmigung dieser Vereinbarung ist durch das Niedersächsische Kultusministerium am 28. Juli 2025 erteilt worden.

Stade, 08. September 2025

Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser

Andreas Meyer

Vizepräsident

Christoph von Speßhardt

Hauptgeschäftsführer

Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 02.10.2025